

S A T Z U N G

Leben und Wohnen e.V.

Hilfe für Menschen mit Behinderung

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Leben und Wohnen e.V. – Hilfe für Menschen mit Behinderung“.
2. Der Sitz des Vereins ist Rheine.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter Nr. 20681 eingetragen.

§ 2. Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung zu werben.
2. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3. Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) sonstige Zuwendungen
 - f) Aufnahme von Fremdmitteln (Darlehen und Kredite)
2. Der Vorstand entscheidet über die Beantragung von Zuschüssen und über Aufnahme von Fremdmitteln ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheiden in der Regel der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, in Zweifelsfällen der Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 7. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehren-Mitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, möglichst einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Vorstandmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der TOP dieses wünscht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10. Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat aus bis zu 5 Mitgliedern berufen werden. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung zusammen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Zur Wahrung der „Belange der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigter“ können Elternbeiräte von den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 11. Arbeitsausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 12. Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung.

§ 13. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Wohlfahrtsverband in Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung am bisherigen Ort der Errichtung des Vereins zu verwenden hat.

§ 15. Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die Satzung vom 19.01.1988 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.1989 erloschen. Gleichzeitig tritt die geänderte Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.1989 am gleichen Tage in Kraft.

Rheine, den 30. März 1989

gezeichnet: Hans-Hermann Kwiecinski
M. Esselmann
Chr. Tiltmann
E. Kleinberns
A. Haubrock
M. Heubaum
M. Wilmes
Elke Kruse
Gerd Cosse
Ellen Knoop

Die Satzung wurde am 14.01.1998 und 20.01.1999 durch die Mitgliederversammlung erneut geändert.